

## STADT KEMNATH

### Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sonnenpark Kemnath“ der Stadt Kemnath.

Die Stadt Kemnath hat mit Beschluss vom 16.09.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sonnenpark Kemnath“ in Kemnath für Flächen der Fl.-Nrn. 385, 389 und eine Teilfläche der Fl.Nr. 383 Gemarkung Kemnath als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sonnenpark Kemnath“ in der Fassung vom 5. August 2019 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath, Stadtplatz 38, Bauamt Zimmer 12, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen sind ebenfalls auf der Homepage der Stadt Kemnath ([www.kemnath.de](http://www.kemnath.de)) einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kemnath, 18.09.2019

  
.....  
Werner Nickl  
Erster Bürgermeister

